

Park- und Lichterfest lockt mit vielen Höhepunkten in die Stadt

Das Warten hat bald ein Ende. In weniger als vier Wochen beginnt das 2. Park- und Lichterfest. Ein Spektakel aus Licht, Feuer und Musik erwartet die Gäste. Auf dem Gelände der Herrenbreite, im Bestehornpark und auf dem Holzmarkt werden sich an den drei tollen Tagen wieder tausende Besucher tummeln.

Die Organisatoren haben viele Höhepunkte für Groß und Klein vorbereitet. Bevor es im nächsten Frühjahr mit den Bauarbeiten auf dem Optima-Gelände, dem heutigen Bestehornpark, losgeht, nehmen die Kinder Teile des Areals in Besitz. Bei der Aktion „Kinder-Architekten-Garten“ bauen sie unter Anleitung verschiedener Berufsbildungsträger das Siegermodell des Architektenwettbewerbs mit allerlei Material im Maßstab 1:25 nach. Das sind immerhin 300m² Fläche.

Schon jetzt steht das Fest unter dem Stern der Landgartenschau, die Aschersleben im Jahr 2010 ausrichten wird. Ein „Garten des Lichts“ erwartet die Besucher auf der Herrenbreite in der Nähe des Spielplatzes und auch ein Stand informiert über die Pläne der Stadt bis zum Jahr 2010.

Nach der gelungenen Ausstellung über die Aschersleber Druckereien im vergangenen Jahr zeigt die Kreisvolkshochschule diesmal in der Weißen Villa die Exposition „Aschersleben und die Bestehorns“. Die Stadt- und Kreisbibliothek eröffnet am Donnerstag, dem 31. August, die Ausstellung „Aschersleben als Garnisonsstadt im 19. Jahrhundert“. Die Schau ist an den drei Tagen jeweils an den Vormittagen in den Bibliotheksräumen zu sehen. Sie dauert danach bis 7. Oktober.

Alle Festivitäten von Freitag bis Samstag sind für zwei Euro im Vorverkauf und drei Euro zum Fest zu haben. Buttons gibt es an allen bekannten Vorverkaufsstellen.



Die Kammerphilharmonie „Ascania“ unter der Leitung von Cristian Goldberg wird am Mittwoch, dem 30. August, das 2. Park- und Lichterfest eröffnen.

Dazu gibt 's jeweils ein Extra-Blatt der Mitteldeutschen Zeitung, in dem das komplette Programm abgedruckt ist. Ausführliche Informationen sind weiterhin unter www.aschersleben.de abrufbar.

Schon am Mittwoch abend wird das Fest durch die Kammerphilharmonie „Ascania“ mit einem Sinfoniekonzert im Bestehornhaus eröffnet. Zu hören sind Melodien von Beethoven, Mozart und Enescu. Beginn ist

20 Uhr. Der Eintritt kostet zehn Euro im Vorverkauf, zwölf Euro an der Abendkasse.

Einen weiteren Höhepunkt hält das Bestehornhaus am Donnerstag abend bereit. Uwe Steimle, der bekannte Kabarettist und Polizeiruf-Kommissar gastiert mit seinem Programm „Uns fracht ja keener“ im Großen Saal. Auch diese Veranstaltung beginnt 20 Uhr. Der Eintritt kostet zwölf Euro, ermäßigt zehn Euro.



MKK
Wir garantieren für Qualität, Preis und Gewicht!
- SPARPREISE -
Deutsche- und Import-Brikett
Gebührenfrei bezahlt!
0800 / 751 751 0
Hersteller Kollektor: 06543 Braunschwerde - Ziegelsl. - Tel: 034775 / 7518

Sachverständigenbüro
Dipl.- Ing. (FH) Dipl. Jur. Ulrich Weimann
Zertifizierter Sachverständiger gem. DIN 45010

- Verkehrswertermittlungen für bebauete und unbebaute Grundstücke
- Baubetreuung und Beratung
- Fachliche Beratung z.B. bei Schimmel- und Schwammbefall sowie bei Holzschädlingen
- Bewertung von Mängeln und Schäden im Hochbau
- Beweissicherungen
- Feuchtmessungen und Auswertungen
- Energieberatung

Rothenburgerstraße 10 · 06347 Gerbstedt
Tel: 034783 / 2 95 97 Mobil: 0171/38 60 338
Fax: 034783 / 9 04 04 e-mail: ulrich_weimann@web.de

Engel • Badeborn

Kies-Sandgrube
Schüttguttransporte
Erdbewegungen

Containerdienst

 **03 94 83 / 87 74**

Große Gasse 366 a · 06493 Badeborn

Inhaltsverzeichnis

- Vorlage IV/0314/06
Hauptsatzung der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0337/06
Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0336/06
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0316/06
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen
- Vorlage IV/0318/06
Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0335/06
Stadtentwicklungskonzept 2015
- Vorlage IV/0330/06
Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Aschersleben Innenstadtsanierung“ Aufstellungsbeschluss für die 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes
- Vorlage IV/0320/06
Beschluss zur Ergänzung des Baugebietes 4 mit vorrangigem Handlungsbedarf des Stadtentwicklungskonzeptes für die Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0343/06
Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Eislebener Straße“ – VB Plan 13
- Vorlage IV/0325/06
Übernahme eines Geschäftsanteils an der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben
- Vorlage IV/0348/06
Ermächtigungsbeschluss – Aufnahme von Krediten durch den Oberbürgermeister
- Vorlage IV/0349/06
Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Gestaltungswettbewerbes für die Landesgartenschau 2010
- Vorlage IV/0328/06 Bestellung von Herrn Michael Thüer als Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss des Bauwirtschaftshofes
- Vorlage IV/0260/05
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0313/06
Finanzielle Zuwendung an die Christliche Grundschule Aschersleben e. V. für das Jahr 2006
- Vorlage IV/0342/06
Finanzielle Zuwendung an den Förderverein Freie Montessori Schule Aschersleben e. V. für das Jahr 2006
- Vorlage IV/0344/06
Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem „Schützenverein Winnigen von 1864 e.V.“
- Verordnung der Stadt Aschersleben über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des 11. Ascherslebener Stadtfestes am Sonntag, dem 03.09.2006 in der Stadt Aschersleben
- Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes
- Bekanntmachung der Stadt Aschersleben zu den Hundesteuermarken
- Information zum Verkauf von Gartenlauben und Garagen

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

1. Vorlage IV/0314/06 Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben beschlossen.

Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19.07.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Aschersleben“.
- (2) Zur Stadt Aschersleben gehören folgende Ortschaften:
 - a) Winnigen,
 - b) Klein Schierstedt,
 - c) Wilsleben.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der „Stadt Aschersleben“ zeigt in Rot eine silberne gezinnte Burg mit zwei gezinnten spitzbedachten beknäufelten Türmen, das offene rundbogige Tor schräg rechts mit einem schwarz-silbernen geschachten Schild belegt.

Hinter der Türöffnung eine sich über den Türmen ausbreitende bewurzelte grüne Eiche mit silbernen Eicheln, in den Zweigen drei schwarze Vögel, der vordere links, die beiden anderen rechts gewendet.

- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben schwarz-weiß-grün mit dem aufgelegten Stadtwappen.
- (3) Die Stadt führt als Dienstsiegel das Stadtwappen, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Aschersleben“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Aschersleben führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende sowie die Stellvertreter können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Der Stadtrat und seine Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 GO LSA, soweit im folgenden nichts abweichendes geregelt ist.

Der Stadtrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 13 – 15 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders

bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts innerhalb dieser Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

- (2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - a) als beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA
 - a) den Finanz- und Verwaltungsausschuss, bestehend aus 10 Stadträten;
 - b) den Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus 8 Stadträten;
 - c) den Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss, bestehend aus 8 Stadträten;
 - d) den Wirtschafts- und Projektentwicklungsausschuss, bestehend aus 8 Stadträten;
 - e) den Ausschuss für Ordnung, Recht und Kriminalprävention, bestehend aus 8 Stadträten;
 - f) den Ausschuss für kommunale Beziehungen, bestehend aus 8 Stadträten.
 - g) den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof; bestehend aus 8 Stadträten, 2 Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem;
 - h) den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, bestehend aus 5 Stadträten, 1 Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.
- (3) Einzelheiten hinsichtlich der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsausschüsse sind in den Betriebssatzungen der Stadt Aschersleben für die unter Absatz (2) Buchstaben g) und h) benannten Eigenbetriebe in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.
- (4) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss entscheidet abschließend über:
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 10 – 12 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts innerhalb dieser Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;
 2. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, insbesondere nach VOL und VOF an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 80.000,- Euro bis zu 1.500.000,- Euro;
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 10 GO LSA, deren Vermögenswert 500.000,- Euro nicht übersteigt;
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, deren Vermögenswert 100.000,- Euro nicht übersteigt;
 5. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen, soweit das monatliche Entgelt 15.000,- Euro nicht übersteigt; dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
 6. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 250.000,- Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden;
 7. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 150.000,- Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 97 Abs. 1 Satz 3 GO LSA).

Er ist darüber hinaus zuständig für die Vorberatung und Empfehlungen zur Haushaltssatzung zur Beschlussfassung im Stadtrat sowie für die Jahresrechnung der Stadt einschließlich der Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist.

- (5) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet abschließend über:
 1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre;

2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
6. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, insbesondere nach HOAI und VOB an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 80.000,- Euro bis zu 1.500.000,- Euro;
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA, deren Vermögenswert 500.000,- Euro im Einzelfall nicht übersteigt mit Ausnahme von Grundstücken in Industrie- und Gewerbegebieten;
8. die Gewährung von Fördermitteln aus den Programmen „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ von mehr als 80.000 Euro bis zu 300.000 Euro im Einzelfall sowie über die Überschreitung der im Leitfadens der Stadt Aschersleben festgelegten Prozentsätze oder der maximalen Förderhöhe, soweit im Einzelfall der Betrag von 300.000 Euro nicht überschritten wird.

Der Stadtentwicklungsausschuss ist über die in Satz 1 geregelten Aufgaben hinaus zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen der Bereiche Stadtplanung, Hoch- und Tiefbau, Umwelt und Verkehr.

- (6) Der Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen in den Bereichen Kultur, Kulturförderung, Schulen, Sport, Soziales, Kindertagesstätten, Jugend und Senioren.

Er entscheidet darüber hinaus abschließend über Zuwendungen an Dritte in den in Satz 1 genannten Bereichen bei Beträgen von mehr als 2.500,- Euro bis zu 50.000,- Euro im Einzelfall.

- (7) Der Ausschuss für Ordnung, Recht und Kriminalprävention entscheidet abschließend über die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleich, wenn der Streitwert 150.000,- Euro im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Darüber hinaus ist er zuständig für die Vorberatung aller Fragen auf dem Gebiet des allgemeinen Ordnungsrechts, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Aschersleben fallen sowie für die Vorberatung rechtlich bedeutsamer Angelegenheiten.

Des weiteren obliegt ihm, in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei, die Erarbeitung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung jeglicher Art von Kriminalität in der Stadt Aschersleben.

- (8) Der Wirtschafts- und Projektentwicklungsausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen des Bereiches der Wirtschaftsförderung und aller Grundstücksangelegenheiten für Gewerbegebiete. Darüber hinaus ist er zuständig für die Bereiche Industrie, Dienstleistung, Handel, Gewerbe und Tourismus in der Stadt Aschersleben, insbesondere für das Erstellen und die Kontrolle der hierfür erforderlichen Strategien und Handlungskonzepte.

Darüber hinaus ist er zuständig für die Vorberatung neuer Projekte, solange der Stadtrat keine abschließende Entscheidung über die Zuständigkeit der Fachausschüsse für ein Projekt getroffen hat.

Er entscheidet abschließend über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA für Grundstücke

in Industrie- und Gewerbegebieten, deren Vermögenswert im Einzelfall 500.000,- Euro nicht übersteigt.

- (9) Der Ausschuss für kommunale Beziehungen ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen über den Aufbau und die Pflege von Städtepartnerschaften sowie die Betreuung der im Rahmen von Eingemeindungen zur Stadt gehörigen Ortsteile. Er ist darüber hinaus zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen zur Funktional- und Gebietsreform.

Er entscheidet abschließend über Zuwendungen an Dritte zur Pflege von Städtepartnerschaften von mehr als 2.500 bis zu 15.000 Euro im Einzelfall.

- (10) Hat ein beschließender Ausschuss abschließend einen Beschluss gefasst, so darf der Oberbürgermeister diesen Beschluss grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Arbeitstagen vollziehen, es sei denn, dass aus wichtigem, unaufschiebbarem Grund der sofortige Vollzug im Interesse der Stadt unumgänglich ist.
- (11) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder des jeweiligen beschließenden Ausschusses ist dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (12) Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 46 GO LSA. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

Als vertretungsberechtigt gilt dasjenige Fraktionsmitglied, das sich zuerst als Vertreter in die Anwesenheitsliste des jeweiligen Ausschusses eingetragen hat.

- (13) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat mit Ausnahme der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den jeweiligen Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Der jeweilige Ausschuss bestellt darüber hinaus aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Oberbürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 - 9 TVöD.
- (3) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt.

Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen und Satzungen durchzuführenden Geschäfte,
2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
3. der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen

gen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 5.000,- Euro
- Niederschlagung 40.000,- Euro
- Stundung 40.000,- Euro

4. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,- Euro und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,- Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind, und die Deckung gewährleistet ist (§ 97 Abs. 1 Satz 1 GO LSA),
5. der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 80.000,- Euro,
6. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen, soweit das monatliche Entgelt 5.000,- Euro nicht übersteigt; dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
7. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro im Einzelfall,
8. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 80.000,- Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
9. die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleich, wenn der Streitwert 80.000,- Euro im Einzelfall nicht übersteigt, und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
10. Zuwendungen an Dritte bis zum Betrag von 2.500,- Euro im Einzelfall, darüber hinaus in unbegrenzter Höhe, soweit sie nach Betrag, Zweck und Empfänger bereits in den Haushaltsplanberatungen spezifiziert und im Haushaltsplan veranschlagt worden sind.

§ 7

Vertreter des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat wählt einen Bediensteten als Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Oberbürgermeister, nach entsprechendem Beschluss des Stadtrates auch auf Antrag einer Fraktion ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des

- Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist durch den Oberbürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) Zu einer jeden Sitzung des Stadtrates wird den Einwohnern die Möglichkeit gegeben, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Vorsitzende des Stadtrates hat in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde festzulegen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Ein Tagesordnungspunkt soll durch die Einwohnerfragestunde nicht unterbrochen, sondern grundsätzlich zu Ende beraten werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, in einem Zeitraum von maximal 5 Minuten Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen ggf. als Zwischenbescheid erteilt werden muss.
- (5) Der Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft kann nach Bedarf im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden in den die Ortschaft berührenden Angelegenheiten in entsprechender Anwendung der Regelungen dieser Hauptsatzung durchführen.

§ 11

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Aschersleben statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER, EHRENAMT

§ 12

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Anerkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 13

Entschädigungen

Die Stadträte erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe einer Satzung.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme der Ortschaftsratsmitglieder an Sitzungen des Ortschaftsrates.

§ 14

Unterstützung der Arbeit der Fraktionen

Die einzelnen Fraktionen des Stadtrates erhalten nach Maßgabe einer Satzung Unterstützung.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15

Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Stadtteilen/Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:
1. Winingen
 2. Klein Schierstedt
 3. Wilsleben

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates in den Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

1. Ortsteil Winingen	7 Mitglieder
2. Ortsteil Klein Schierstedt	5 Mitglieder
3. Ortsteil Wilsleben	7 Mitglieder

- (3) Im Falle einer Eingemeindung sind erstmals nach Einrichtung der jeweiligen Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode gemäß § 86 Abs. 4 GO LSA die Ortschaftsräte.
- (4) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, wie Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe u. a. soziale und kulturelle Einrichtungen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen entsprechend der Festlegungen im jeweiligen Eingliederungsvertrag,
 4. Pflege vorhandener Partnerschaften.

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Aschersleben veranschlagt. Vor Beschlussfassung zur Haushaltsatzung ist der jeweilige Ortschaftsratsrat zu den die Ortschaft berührenden Angelegenheiten anzuhören.

- (4) Die Einzelheiten der Zuständigkeiten der Ortschaftsräte der in § 1 Abs. 2 genannten Ortschaften sind in den Anlagen 1 - 3 zur Hauptsatzung geregelt.

§ 16

Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt.

Für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeisters nimmt dieser die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

- (2) Der Ortsbürgermeister vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in der Ortschaft:
- Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft,
 - Aussprache von Glückwünschen,
 - Beratung des Oberbürgermeisters bzw. der Verwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
 - sonstige im Einzelfall vom Oberbürgermeister übertragene Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und für die Erledigung durch den Ortsbürgermeister geeignet sind.
- (3) Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister angemessen hinzugezogen und beteiligt werden.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung dieser Anlagen durch Auslegung im Rathaus, Markt 1, 06449 Aschersleben, der Stadt Aschersleben während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ hin-

gewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Die nach den europä-, bundes-, landes- und kommunalwahlrechtlichen Vorschriften erforderlichen Wahlbekanntmachungen der Stadt Aschersleben erfolgen in der Mitteldeutschen Zeitung – Ausgabe Aschersleben.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort von Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – im Wochenspiegel Aschersleben.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der Mitteldeutschen Zeitung – Ausgabe Aschersleben – bekannt zu machen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten des Rathauses, Markt 1/Ecke Rathausgasse, 06449 Aschersleben, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Auf den Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 24. 04. 2002 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 24. 03. 2004 außer Kraft.

Aschersleben, den 19.07.2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Winingen gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrats werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weiteren Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über die Vergabe der Räumlichkeiten der Ortsfeuerwehr Winingen, des Dorfgemeinschaftshauses, des Sportlerheimes und des Luftgewehrschießstandes für private Veranstaltungen;
2. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Winingen in Höhe von 16.000 Euro jährlich;
3. die Verfügung über Verfügungsmittel in Höhe von 1.500 Euro jährlich;
4. die freie Verfügung über einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro jährlich zur Pflege der Partnerschaft mit der Gemeinde Winingen/Mosel.
5. bei einer Übertragung der Sportstätten in der Ortschaft Winingen auf einen Verein ist vorher der Ortschaftsratsrat anzuhören.

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Klein Schierstedt gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrats werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weiteren Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Klein Schierstedt in Höhe von 8.000 Euro jährlich;

- die Entscheidung über Verfügungsmittel in Höhe von 1.500 Euro jährlich.

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Wilsleben gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weiteren Aufgaben zur Erledigung übertragen:

- die Entscheidung über die Vergabe des Schulungsraumes der Ortsfeuerwehr Wilsleben für private Veranstaltungen;
- die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Wilsleben in Höhe von 9.000 Euro jährlich;
- der Abschluss von Mietverträgen für die bisher gemeindeeigenen Wohnungen, soweit das monatliche Entgelt 1.000 Euro nicht übersteigt; dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
- die Entscheidung über Verfügungsmittel in Höhe von 1.500 Euro jährlich.

2. Vorlage IV/0337/06

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben beschlossen.

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben

Aufgrund von §§ 4, 6, 8 Satz 1 Ziffer 1 sowie 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Benutzerkreis

- Die Stadt Aschersleben betreibt eine Obdachlosenunterkunft in Aschersleben als öffentliche Einrichtung.
- Die Obdachlosenunterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung von ortsansässigen Personen und Familien, die obdachlos oder die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind (Benutzer).
- Als obdachlos gelten Personen ohne Wohnung oder sonstige menschenwürdige Unterkunft sowie Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Wohnung oder Unterkunft, insbesondere aufgrund einer gerichtlich angeordneten Zwangsräumung, unmittelbar bevorsteht.
- Benutzer, die drogensüchtig, alkoholkrank oder medikamentenabhängig sind oder bei denen insoweit ein dringender Verdacht auf eine Suchtabhängigkeit besteht oder die pflegebedürftig sind, werden nur aufgenommen, wenn sich diese umgehend in therapeutische Behandlung begeben. Entsprechende Bemühungen der Benutzer auf die Durchführung therapeutischer Maßnahmen sind der Stadt Aschersleben unverzüglich nachzuweisen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- Die Stadt Aschersleben entscheidet unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme und Dauer des Aufenthaltes.
- Die Aufnahme von Obdachlosen im Obdachlosenheim erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung.
- Die Dauer des Aufenthaltes ist auf zunächst höchstens 30 Tage jährlich begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Aschersleben nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Die Benutzer haben die Tatsachen, die zu einer Unter-

bringung berechtigen, umfassend darzulegen.

- Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft werden von der Stadt Aschersleben Benutzungsgebühren aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben erhoben.
- Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Einzelheiten der Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden durch eine Hausordnung geregelt. Die Hausordnung ist für Benutzer und Besucher verbindlich.
- Eine länger als drei Tage andauernde Abwesenheit des Benutzers ist der Stadt Aschersleben unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- In den Räumen des Obdachlosenheimes ist jegliche Tierhaltung untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Aschersleben.
- Die Benutzer des Obdachlosenheimes haben die meldepflichtigen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

§ 3

Ausschluss

Benutzer, die gegen diese Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung verstoßen und dadurch oder auf andere Weise die Ordnung und Sicherheit im Obdachlosenheim in unzumutbarer Weise stören oder gefährden oder der Pflicht zur termingerechten Zahlung der Benutzungsgebühren nicht nachkommen, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 4

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- Das Benutzungsverhältnis endet mit Beseitigung der Obdachlosigkeit, durch Ablauf oder Widerruf der Einweisungsverfügung und durch Ausschluss.
- Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Obdachlosenunterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- Soweit bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses vom Benutzer Gegenstände zurückgelassen wurden, sind diese innerhalb von drei Monaten abzuholen. Werden diese nicht innerhalb dieser Frist abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum an diesen Gegenständen aufgegeben hat und die Stadt Aschersleben berechtigt ist, anderweitig darüber zu verfügen.

§ 5

Haftung

- Jeder Benutzer ist für Schäden, die dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, gegenüber der Stadt Aschersleben oder gegenüber den anderen Benutzern ersatzpflichtig.
- Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter oder der von dieser Beauftragten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Benutzer durch vorschriftswidriges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzer entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die von Benutzern gegenüber Dritten verursacht werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsverfahren

- Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA handelt derjenige Benutzer, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 1 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft nutzt ohne obdachlos zu sein,
 - § 2 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft ohne Einweisungsverfügung nutzt,
 - § 2 Abs. 8 in der Obdachlosenunterkunft ein Tier hält,
 - § 3 Abs. 2 die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung der Obdachlosenunterkunft nicht oder nicht ordnungsgemäß einhält oder auf andere Weise die Ordnung und Sicherheit im Obdachlosenheim in nicht zumutbarer Weise stört oder gefährdet,
 - § 4 Abs. 2 seiner Räumungspflicht nicht nachkommt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 7

Zwangsverfahren

- Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen diese verstoßen wird, wird gemäß § 54 in Verbindung mit §§ 55, 56, 59 SOG LSA Zwangsgeld oder Ersatzvornahme angedroht.
- Ein Zwangsgeld kann bis zu 250 Euro festgesetzt werden. Die Anordnung einer Ersatzvornahme erfolgt, soweit die Verpflichtung eine Handlung vorzunehmen vom Benutzer nicht erfüllt wird. Nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Benutzer werden erzwingbare Handlungen durch die Stadt Aschersleben selbst oder durch einen von dieser Beauftragten auf Kosten des pflichtigen Benutzers ausgeführt.
- Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Aschersleben vom 19.12.2001 außer Kraft.

Aschersleben, den 19.07.2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

3. Vorlage IV/0336/06 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben beschlossen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben

Aufgrund von §§ 4, 6, 8 Satz 1 Ziffer 1 sowie 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- Die Stadt Aschersleben betreibt eine Obdachlosenunterkunft in Aschersleben als öffentliche Einrichtung.
- Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner,

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- Schildner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer der Obdachlosenunterkunft, die in der Einweisungsverfügung genannt sind. Mehrere volljährige Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- Die Gebührenschildner entsteht mit der Aufnahme in das Obdachlosenheim und endet mit dem Tag des endgültigen Auszugs aus der Unterkunft.
- Die Gebühren sind täglich im Voraus zu entrichten, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Gebührenhöhe

- Die Gebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft in Aschersleben beträgt je angefangenen Tag der Nutzung
9,80 Euro pro Person.
- In der in Absatz 1 genannten Gebühr sind die der

Das Gebiet des Geltungsbereiches der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Ascherleben Innenstadtsanierung“ soll um folgende Grundstücke erweitert werden:

Flur 72

Flurstück 15, Flurstück 20, Flurstück 21/1, Flurstück 21/2, Flurstück 22, Flurstück 23, Flurstück 24, Flurstück 25, Flurstück 26, Flurstück 43

Flur 70

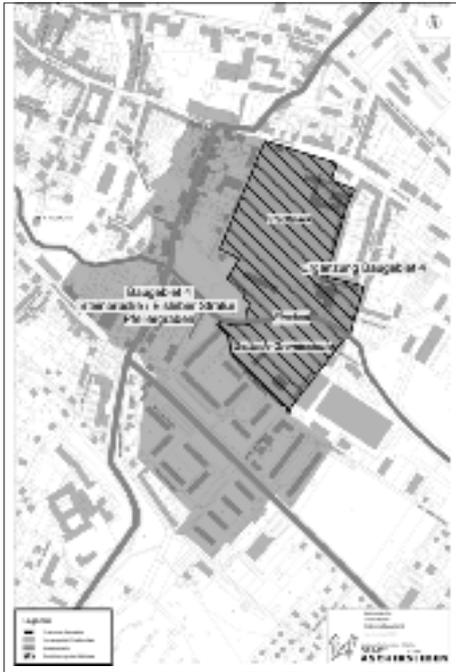
Flurstück 29, Flurstück 21/2, Flurstück 22, Flurstück 23, Flurstück 27, Flurstück 30, Flurstück 32, Flurstück 39, Flurstück 40

Die Fläche des zu erweiternden Gebietes beträgt 8,22 ha, sie grenzt in östlicher Richtung unmittelbar an das bisherige Sanierungsgebiet an.

8. Vorlage IV/0320/06

- Beschluss zur Ergänzung des Baugebietes 4 mit vorrangigem Handlungsbedarf des Stadtentwicklungskonzeptes für die Stadt Ascherleben

Der Stadtrat der Stadt Ascherleben hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 beschlossen, dass das Baugebiet 4 mit vorrangigem Handlungsbedarf des Stadtentwicklungskonzeptes für die Stadt Ascherleben entsprechend ergänzt wird.



9. Vorlage IV/0343/06

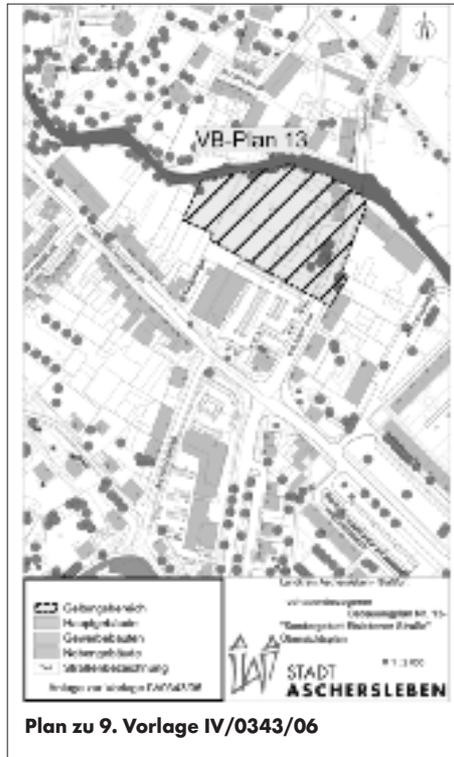
Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Eislebener Straße“ – VB Plan 13

Der Stadtrat der Stadt Ascherleben hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 folgendes beschlossen:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Eislebener Straße“, der dazugehörige Umweltbericht, die Begründung sowie der Grünordnungsplan werden in der vorliegenden Fassung vom Mai 2006 gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Eislebener Straße“ ist für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.
3. Gleichzeitig werden folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen öffentlich ausgelegt: Regionale Planungsgemeinschaft Harz vom 27.02.2006, Landkreis Ascherleben-Staßfurt vom 18.04.2006.

10. Vorlage IV/0325/06

Übernahme eines Geschäftsanteils an der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Ascherleben



Der Stadtrat der Stadt Ascherleben hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 die Übernahme eines weiteren Gesellschafterteils an der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Ascherleben in Höhe von 6.500 Euro beschlossen.

10. Vorlage IV/0348/06

Ermächtigungsbeschluss – Aufnahme von Krediten durch den Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Ascherleben hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, von den im § 2 der Haushaltssatzung 2005 festgesetzten Krediten in Höhe von 3.663.000,00 € einen weiteren Teilbetrag in Höhe von bis zu 3.517.000,00 € sowie von den im § 2 der Haushaltssatzung 2006 festgesetzten Krediten in Höhe von 5.956.000,00 € einen Teilbetrag in Höhe von bis zu 3.224.800,00 € zu den günstigsten Konditionen aufzunehmen.

Der höchstzulässige Zinssatz wird auf 6 % festgelegt.

Die Zinsbindung soll 10 Jahre betragen.

12. Vorlage IV/0349/06

- Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Gestaltungswettbewerbes für die Landesgartenschau 2010

Der Stadtrat der Stadt Ascherleben hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 172.500 € für die Absicherung der Finanzierung des Gestaltungswettbewerbes der Landesgartenschau 2010 in Ascherleben beschlossen.

13. Vorlage IV/0328/06

Bestellung von Herrn Michael Thüer als Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss des Bauwirtschaftshofes

Der Stadtrat der Stadt Ascherleben hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 Herrn Michael Thüer als Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof im Betriebsausschuss bestellt.

14. Vorlage IV/0260/06

- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ascherleben

Der Stadtrat der Stadt Ascherleben hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ascherleben beschlossen.

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ascherleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. den §§ 1 ff., 6, 8 ff., 14 f., 18 und 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07. 06. 2001 (GVBl. LSA S. 190), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ascherleben in seiner Sitzung am 19.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ascherleben vom 05. 05. 2004, in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ascherleben vom 04. 05. 2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Buchstabe d) eingefügt:
„d) Wilsleben (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)“
2. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Buchstabe d) eingefügt:
„d) Ortsfeuerwehr Wilsleben“
3. In § 23 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 sowie Eintritt in die Altersabteilung gemäß § 13 Absatz 1 wird eine Zuwendung von 150,- Euro bezahlt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24. 02. 2006 in Kraft.

Ascherleben, den 19.07.2006

Michelmann

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

15. Vorlage IV/0313/06

- Finanzielle Zuwendung an die Christliche Grundschule Ascherleben e. V. für das Jahr 2006

Der Stadtrat der Stadt Ascherleben hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 beschlossen, dass die Christliche Grundschule Ascherleben e. V. eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 15.000 Euro für das Jahr 2006 erhält.

16. Vorlage IV/0342/06

Finanzielle Zuwendung an den Förderverein Freie Montessori Schule Ascherleben e. V. für das Jahr 2006

Der Stadtrat der Stadt Ascherleben hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 beschlossen, dass der Förderverein Freie Montessori Schule Ascherleben e. V. eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 15.000 Euro für das Jahr 2006 erhält.

17. Vorlage IV/0344/06

Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem „Schützenverein Winnigen von 1864 e.V.“

Der Stadtrat beschließt, den in der Anlage beigefügten kostenlosen Nutzungsvertrag mit dem „Schützenverein Winnigen von 1864 e.V.“.

18. Verordnung der Stadt Ascherleben über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des 11. Ascherlebener Stadtfestes am Sonntag, dem 03.09.2006 in der Stadt Ascherleben

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit Artikel 3 § 1 Nr. 4.d) des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) wird für die Stadt Aschersleben folgendes verordnet:

§ 1

In dem in § 2 dieser Verordnung beschriebenen Bereich der Stadt Aschersleben dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des 11. Ascherslebener Stadtfestes am Sonntag, dem 03.09.2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Freigaben gelten für die Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Geschäftssitz innerhalb des Stadtringes. Im Einzelnen sind dies die Straßen: Vor dem Johannistor, Tie, Markt, Breite Straße, Hohe Straße, Hinter dem Turm, Bonifatiuskirchhof, Hecknerstraße, Vorderbreite, Hinterbreite, Holzmarkt, Krügerbrücke, Stephanikirchhof, Taubenstraße und Auf dem Graben.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), der Kinderarbeitschutzverordnung (KindArbSchV) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508), und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) sind zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, die nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße geahndet werden können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben in Kraft.

Aschersleben, den 24.07.2006

Andreas Michelmann
Oberbürgermeister

Vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Halle.

19. Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes

Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG: Flurstück 8 der Flur 80 in der Gemarkung Aschersleben

Antrag der DB Netz AG vom 24.06.2006 - FRI-LPZ-I2 CO

FREISTELLUNGSBESCHEID

1. Das Flurstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Strecke/Position	km
Aschersleben	80	8	1.103 m ²	Halle-Vienenburg Strecke 6344, bahnrechts	56,36 - 56,41

wird zum 28.06.2006 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

- Bestandteil dieses Bescheides ist ein als Anlage beigefügter Lageplan vom 24.04.2006 im Maßstab 1:1.000.
- Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Entscheidung keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Straße 5
06112 Halle

einlegen.

Der Widerspruch ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o.g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn

eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Schoen

Der vollständige Bescheid mit Begründung liegt in der

Stadt Aschersleben
Haus II, Zimmer 114
Hohe Straße 7
06449 Aschersleben

während der Dienstzeiten ab dem Tage der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für jedermann aus.



20. Bekanntmachung der Stadt Aschersleben zu den Hundesteuermarken

Die Stadt Aschersleben stellte fest, dass bisher nicht alle Hundehalter den Umtausch der bisher gültigen Hundesteuermarken aus dem Jahr 2005 wahrgenommen haben. Daher wird der Umtausch der Hundesteuermarken verlängert. Der Umtausch erfolgt nur gegen Rückgabe der bisher gültigen Hundesteuermarken aus dem Jahr 2005 (Farbe grün).

Steuerpflichtige, die im Besitz eines angemeldeten Hundes sind, aber über keine gültige Hundesteuermarke verfügen, sind verpflichtet, eine neue gültige Hundesteuermarke gegen eine Gebühr von 2,56 EURO zu erwerben.

Gemäß § 11 der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

Der Umtausch findet zu den bekannten Öffnungszeiten in der Abt. Haushalt/Steuern, Zimmer 2.33, der Stadt Aschersleben, Markt 1 statt.

Michelmann
Oberbürgermeister

21. Information zum Verkauf von Gartenlauben und Garagen

Die Stadt Aschersleben, gibt bekannt, dass bei Verkäufen von Gartenlauben und Garagen, die nicht notariell beurkundet sind, eine Kopie des entsprechenden Kaufvertrages an das Finanzamt Quedlinburg, Bewertungsstelle, Neuer Weg 22-23 in 06484 Quedlinburg zu senden ist.

Zur Festsetzung einer Grundsteuer für Garagen oder Gartenlauben ist gemäß § 13 (1) des Grundsteuergesetzes die Berechnung eines Steuermessbetrages durch das Finanzamt notwendig. Dieser Steuermessbetrag und auch die Eigentumsverhältnisse können nur durch das Finanzamt geändert werden. Nach Eigentumsumschreibung wird der Stadt Aschersleben ebenfalls ein Änderungsbescheid zugestellt und die Grundsteuer für den neuen Eigentümer festgesetzt. Der bisherige Eigentümer erhält einen Aufhebungsbescheid zur Grundsteuer.

Des Weiteren ist zu beachten, dass bei einem Eigentumswechsel im laufenden Kalenderjahr der bisherige Eigentümer die Grundsteuer zu zahlen hat. Dem neuen Eigentümer wird die Grundsteuer auf den 01.01. des Folgejahres zugerechnet.

Veranstaltungstipps

■ Museumshof

19.08.2006 - 17.00 Uhr
Quartett der Kammerphilharmonie „Ascania“ im Konzert

■ Grauer Hof

06.08.2006 - 11.00 Uhr
03.09.2006 - 11.00 Uhr
Bluesbrunch

■ Zoo/Planetarium

06.09.2006
„Tierisch gut“ DAK-Familientag mit Spielen,
Ponyreiten, Hüpfburg, Führungen

■ Planetarium

16.09.2006
4. Deutschlandweiter Astronomietag
11.00 Uhr - Kinderprogramm
14.00 und 16.00 Uhr - Fachvorträge

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12-14
38855 Wernigerode
Tel.: 03943-5424-0
Fax: 03943-5424-99
e-mail: info@harzdruck.de
www.harzdruck.de

Redaktion:
Anke Lehmann
Tel.: 3473 958 954
Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:
G. Stolte, Tel.: 03943-5424-19
W. Schilling, Tel.: 03943-5424-26
L. Rein, Tel.: 034776-20334

Verteilung:
UNISON
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Tel.: 03464-2411-0
Fax: 03464-241150

Auflage: 16.000 Exemplare